



**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen über die Aufforderung zur Grabpflege und Entziehung des Nutzungsrechts sowie abgelaufene Nutzungsrechte:**

Gemäß § 30 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen werden die Nutzungsberechtigten, der nachfolgend aufgeführten Grabstätten, die nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt wurden, hierdurch letztmalig mit Fristsetzung bis 15.03.2018

aufgefordert, diese unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Geschieht dieses nicht, werden die Grabstätten abgeräumt und das Nutzungsrecht wird gemäß § 30 Absatz 1 der Friedhofssatzung ohne Entschädigung entzogen. Das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen fallen gemäß § 30 Absatz 2 der Friedhofssatzung in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers.

Des Weiteren werden die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, unter Hinweis auf § 37 der Friedhofssatzung aufgefordert, Grabmale einschließlich Sockel und Fundament oder sonstige bauliche Anlagen, bis zum vorstehend aufgeführten Datum von der Grabstätte zu entfernen.

<b>Grabstätte</b>	<b>Feld</b>	<b>Reihe</b>	<b>Nr.:</b>	<b>Verstorbener</b>
Hermann/Kirsch	02		890	Kirsch, Erich
Holz	03		581	Holz, F.
Dorow	03	A	053	Dorow, Frieda
Tham-Thomsen	04	F	229	Tham-Thomsen, Jutta

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen  
- Kirchengemeinderat -